

ÖSTERREICHISCHE BUNDES - SPORTORGANISATION



An den
Präsidenten des Nationalrates
Herrn Dr. Heinz FISCHER

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Betreff: GESETZENTWURF	
Zi.	59. SEP/10. 93
Datum:	2. SEP. 1993
Verteilt.....	

Wien, am 30. August 1993

D. Janitsch

EINGEGANGEN

- 1. Sep. 1993

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)
zur 2. Etappe der Steuerreform (GZ. 14 0403/2-IV/14/93(1))

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir danken für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und wollen bei unserer Stellungnahme besonders auf das Kommunalsteuergesetz eingehen.

Die Einhebung der Lohnsummensteuer, die durch die Kommunalsteuer ersetzt werden soll, bezieht sich derzeit nur auf Tätigkeiten von Gewerbebetrieben. **Im § 3 Abs. 1** des Kommunalsteuergesetzes werden in Zukunft auch jene Betriebe erfaßt, deren Tätigkeit **nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist**. Das ist eine einschneidende Erweiterung des betroffenen Personenkreises.

Insbesondere unterliegen dadurch sämtliche Arbeitslöhne von Sportvereinen bzw. Sportverbänden der Kommunalsteuer. Die Auswirkungen auf den gesamten österreichischen gemeinnützigen Sport dürften in mehrfacher Millionenhöhe liegen.

Da die gegenwärtige Wirtschaftslage und der damit verbundene Subventionsrückgang die Finanzierung der Sportorganisationen ohnehin erschwert, wird es in Zukunft schwierig sein, den gestellten Aufgaben nachzukommen. Da gerade die Sportvereine bzw. Sportverbände im Interesse der Öffentlichkeit tätig sind (Prinzip der Subsidiarität) ist eine zusätzliche Besteuerung nicht verständlich. Man muß darüber hinaus noch bedenken, daß die Möglichkeiten der Einnahmenerzielung durch Mitgliedsbeiträge bzw. Sponsoren in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation sehr beschränkt sind.

Es sollten daher im **§ 8** des neuen Kommunalsteuergesetzes entweder alle gemeinnützigen Einrichtungen (laut BAO) ausgenommen werden oder **zumindest** die gemeinnützigen Sportorganisationen.

Im § 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes werden Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungsaufgaben an bestimmte Organisationen steuerbegünstigt behandelt. Es wäre sinnvoll, bei den begünstigten Einrichtungen auch den Österreichischen Spitzensportausschuß, der aufgrund seiner Stellung als § 8 - Kommission des Ministeriumsgesetzes einer besonderen Kontrolle durch den Bundesminister für Sport untersteht, hineinzureklamieren. Eine im § 4 Abs. 4 Z 5, letzter Absatz, geforderte Bescheinigung, daß der Österreichische Spitzensportausschuß laufend öffentliche Mittel zur Durchführung eines begünstigten Zweckes erhält, könnte vom BMGSK ausgestellt werden. Begründung: Der Österreichische Spitzensportausschuß ist jene Organisation, die die Durchführung von Forschungsprojekten im Sportbereich anregt, unterstützt bzw. selbst durchführt und wäre daher den Organisationen, die bereits jetzt im § 4 Z 5 a-e Einkommensteuergesetz genannt werden, gleichzusetzen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorzubringen und zu unterstützen.

Wir danken im voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Kurt KUCERA e.h.
Präsident der BSO

Dr. Walter PILLWEIN
Generalsekretär der BSO

Kopie: Bundesministerium für Finanzen